

# VERORDNUNGSBLATT DES BÜRGERMEISTERS DER STADT ST. PÖLTEN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19.03.2025

---

**2. Verordnung**

**Verordnung des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten,  
mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung  
von Waldbränden im Verwaltungsbezirk der Stadt St.  
Pölten verordnet werden**

---

Der Bürgermeister der Stadt St. Pölten hat am 10.03.2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, verordnet:

## **Verordnung des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden**

### **§ 1**

In den Wäldern des Verwaltungsbezirks der Stadt St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten.

Es ist weiters verboten, brennende und glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchwaren sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) wegzuwerfen.

Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

### **§ 2**

Ausgenommen von diesem Verbot sind behördlich genehmigte Grillplätze, sofern nicht anders bestimmt wird.

**§ 3**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 17 Forstgesetz 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Mag. Matthias Stadler e.h.**